

Zu kleine Reformschritte beim Thema Renten

## Erwerbsminderungsrente: Abschläge abschaffen!

Die Bundesregierung plant Verbesserungen für Rentnerinnen und Rentner. Am 15. Februar verabschiedete das Kabinett in Berlin gleich zwei Gesetzentwürfe: einen zur Ost-West-Rentenangleichung sowie einen für höhere Erwerbsminderungsrenten. Hierbei gehen dem SoVD die Pläne jedoch nicht weit genug.

Erwerbsminderungsrente erhalten Menschen, die z.B. nach einem Unfall oder aus anderen gesundheitlichen Gründen nicht mehr voll arbeiten können. Laut dem Gesetzentwurf von Sozialministerin Andrea Nahles (SPD) sollen Betroffene künftig mehr bekommen. Doch die Besserstellung hat Haken: Die Anhebung gilt nur für „Neurentner“ ab dem 1. Januar 2018. Und es gibt auf weitere Abschläge auf die Bezüge. Beides kritisiert der SoVD.

Zur Kabinettsberatung des Beschlusses erklärte SoVD-Präsident Adolf Bauer: „Es ist gut, dass die Bundesregierung Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten plant. Denn das Risiko, in Armut abzurutschen, ist für Menschen, die nicht oder nicht mehr voll arbeiten können, besonders hoch. Die Renten der Betroffenen werden um Abschläge gekürzt, obwohl die vorzeitige Inanspruchnahme nicht freiwillig, sondern schicksalhaft aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfolgt. Diese Gerechtigkeitslücke muss geschlossen werden.“

Es gelte auch diejenigen Menschen zu berücksichtigen, die schon jetzt eine Erwerbsminderungsrente beziehen, betonte Bauer. Zudem sei es „dringend geboten“, die Abschläge „restlos abzuschaffen.“ Diese können bis zu 10,8 Prozent betragen. *ele*



Foto: JPC-PROD/fotolia

Wer in die Erwerbsminderungsrente geht, hat ein besonders hohes Armutsrisiko.

Gesetz gilt ab April – wird schon angewendet

## Sozialhilfe: Anhebung des Schonvermögens

Nach einem Beschluss des Bundestages vom 1. Dezember 2016 wird das Schonvermögen im Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) zum 1. April auf 5000 Euro angehoben. Dies betrifft unter anderem Empfänger von Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege sowie Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderungsrente.

Das Schonvermögen für erwachsene Leistungsbezieherinnen und -bezieher lag bisher bei 1600, für über 60-Jährige sowie dauerhaft voll Erwerbsgeminderte bei 2600 Euro. Ab dem 1. April gilt eine Grenze von 5000 Euro. Für jede weitere unterhaltene Person (betrifft insbesondere Kinder in Bedarfsgemeinschaften) erhöht sich dieser Wert um 500 Euro.

Auch wenn das Gesetz erst im April in Kraft tritt, ist es nach einer Mitteilung des Sozialministeriums bereits Verwaltungspraxis, dass die neuen Vermögensgrenzen auch jetzt schon bei einer Antragstellung beachtet werden. Im Rahmen von Härtefallregelungen wird diese Regelung bereits bei Erstanträgen ab dem 1. Januar 2017 angewendet. Vermögen, das zwischen der alten Grenze von 2600 und dem neuen Betrag von 5000 Euro liegt, wird nicht mehr herangezogen, bevor Sozialhilfe bewilligt wird.



Foto: nmann77/fotolia

Beim Antrag auf Sozialhilfe gilt künftig ein höheres Schonvermögen.

Beantragung einer rückwirkenden Erstattung für Rundfunkgebühren möglich

## GEZ: rückwirkende Befreiung

Wer es versäumt hat, einen Antrag auf Befreiung von Rundfunkgebühren zu stellen, ist oftmals Forderungen und Mahnverfahren ausgesetzt. Auch Hartz-IV-Bezieherinnen und -Bezieher oder Menschen mit Schwerbehinderung, die die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllen, sind davon betroffen. Doch im Zuge einer rechtlichen Neuerung gibt es jetzt Grund zum Aufatmen.

Seit Jahresbeginn kann eine Rundfunkgebührenbefreiung auch rückwirkend für die letzten drei Jahre beantragt werden. Durch die nachträgliche Befreiung entfallen ebenso die bis dahin angefallenen Mahnforderungen.

### Beitragserrstattung auch, wenn bereits gezahlt wurde

Eine rückwirkende Befreiung kann auch dann erwirkt werden, wenn die Gebühren schon bezahlt sind. Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung erfüllt sind, erhalten Antragstellerinnen und Antragsteller ihr Geld zurückerstattet. Zugrunde liegt dieser Neuerung zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher eine Änderung des Rundfunkstaatsvertrages. Die neuen Regelungen gelten auch für Ermäßigungen.

Neu ist zudem, dass Beitragsbefreiungen zukünftig für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden können. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen bereits zwei Jahre lang aus dem immer gleichen Grund von der Beitragspflicht befreit waren. In diesem Falle kann eine Befreiung nicht allein für den nachgewiesenen Zeitraum, sondern auch noch ein Jahr darüber hinaus erfolgen.



Foto: belamy/fotolia

Befreiungen und Ermäßigungen in Bezug auf die Rundfunkgebühr können Bezieherinnen und Bezieher von Hartz IV seit dem 1. Januar 2017 auch rückwirkend geltend machen. Für die Antragstellung reicht eine Bescheinigung vom Jobcenter.

Befreiungen und Ermäßigungen gelten seit dem 1. Januar nicht nur für Antragsteller und deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, sondern auch für deren Kinder bis zum 25. Lebensjahr, sofern diese mit ihnen in einer Wohnung leben. Insofern können auch erwachsene Kinder von der gesetzlichen Neuregelung profitieren.

### Keine Originale mehr nötig – vereinfachte Antragstellung

Auch die Antragstellung selbst wurde mit Jahresbeginn vereinfacht: Während bisher

Antragsteller Originale oder beglaubigte Kopien einsenden mussten, reichen fortan als Nachweis Kopien – so zum Beispiel eine Kopie der Bescheinigung vom Jobcenter. Originale oder beglaubigte Kopien müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller nun nur noch auf Verlangen des Beitragsservice einreichen. Verbraucherinnen und Verbraucher, die Rat zu einer Befreiung vom Rundfunkbeitrag benötigen, können sich zum Beispiel an die Verbraucherzentralen in ihren Gemeinden wenden.



## Urteile aus dem Sozialrecht

### GEZ-Gebühr für Zweitwohnung

Der Rundfunkbeitrag muss nach einem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Leipzig auch für eine Zweit- oder eine Ferienwohnung entrichtet werden. Die Richter wiesen die Revisionen von acht Klägern gegen Urteile des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zurück.

Mit seiner Entscheidung bekräftigte das Gericht die schon in früheren Urteilen gegebene Begründung, dass die Erhebung des Rundfunkbeitrages an die Wohnung geknüpft sei. Ausschlaggebend sei nicht, wie bis 2013, der Besitz eines Rundfunkgerätes. Gegen eine doppelte Beitragserhebung bei Inhabern zweier Wohnungen gebe es insofern keine Bedenken.

Der Rundfunkbeitrag hatte 2013 die damalige Rundfunkgebühr ersetzt. Für Privathaushalte gilt er nun unabhängig von Art und Anzahl der Geräte – es sei denn, es liegt eine Befreiung vor. Dies führte in den letzten Jahren vielfach zu Protesten.



Foto: Africa Studio/fotolia

Die Rundfunkgebühr liegt pro Haushalt derzeit bei 17,50 Euro im Monat. Auch für eine Zweit- oder Ferienwohnung müssen Gebühren entrichtet werden.